

Statuten Jungwacht Blauring Schweiz



**jungwacht
blauring**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
1.	Name, Sitz, Auftritt und Handelsregistereintrag.....	3
2.	Zweck	3
3.	Mittel	3
4.	Verbandsstruktur.....	4
II.	Die Mitgliedschaft	4
5.	Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz im Allgemeinen	4
6.	Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen	4
7.	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse	4
8.	Detailorganisation und Reglementgenehmigung	5
III.	Organisation von Jungwacht Blauring Schweiz.....	5
9.	Organisation im Allgemeinen	5
10.	Allgemeine Bestimmungen	5
11.	Die Bundesversammlung	6
12.	Der Vorstand (die Verbandsleitung)	7
13.	Die nationale Geschäftsstelle (Bundesleitung)	7
14.	Die Revisionsstelle.....	8
15.	Rechnungsprüfungskommission	8
IV.	Mediation und Schiedsgerichtbarkeit.....	9
16.	Streiterledigung durch Mediation.....	9
17.	Schiedsgerichtbarkeit.....	9
V.	Auflösung des Vereines.....	9
18.	Verwendung des Liquidationserlöses.....	9
VI.	Verbandsjahr.....	9
19.	Verbandsjahr.....	9
VII.	In-Kraft-Treten der Statuten und Übergangsbestimmungen	10
20.	In-Kraft-Treten.....	10

I. Allgemeines

1. Name, Sitz, Auftritt und Handelsregistereintrag

- 1) Unter dem Namen «Jungwacht Blauring Schweiz» besteht mit Sitz in Luzern/Schweiz ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er tritt unter der Bezeichnung «Jungwacht Blauring Schweiz» mit einheitlichem Logo auf.

2. Zweck

- 1) Jungwacht Blauring Schweiz ist ein katholische Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Schweiz bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Schweiz basiert auf einem partizipativ, verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Schweiz.
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) Jungwacht Blauring Schweiz verwirklicht diesen Zweck, indem der Verband insbesondere:
 - Die Aktivitäten der Kantons- und Regionalverbände sowie der Scharen unterstützt und auf Bundesebene koordiniert;
 - In Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Angeboten zielgerichtet Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitglieder anbietet;
 - Hilfsmittel und Publikationen herausgibt;
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz auf überregionaler und nationaler Ebene betreibt;
 - Mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet;
 - Gesamtschweizerische Anlässe organisiert;
 - Mit Projekten der Kinder- und Jugend-, Sport- und Gesundheitsförderung zusammenarbeitet;
 - Seine Strukturen, Inhalte und Dienstleistungen den Bedürfnissen der Mitglieder anpasst sowie am sozialen Wandel ausrichtet.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Schweiz über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verband gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

4. Verbandsstruktur

- 1) Jungwacht Blauring Schweiz setzt sich aus den Kantonalverbänden, allfällig vorhandenen Regionalverbänden, den Scharen sowie natürlichen Personen als Einzelmitglieder zusammen.
- 2) In jedem Kanton besteht ein Kantonalverband, der als eigenständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert ist. Ein Zusammenschluss von Kantonalverbänden mehrerer Kantone in einem Verband ist mit Genehmigung der Bundesversammlung zulässig.
- 3) Die Kantonalverbände können Regionalverbände zulassen. Regionalverbände sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalverbände und ihre Beziehungen zu den Kantonalverbänden richten sich nach den Vorgaben der Kantonalverbände.
- 4) Natürliche Personen können Mitglieder von Scharen, Regional- oder Kantonalverbänden sowie von Jungwacht Blauring Schweiz sein.
- 5) Die Scharen sind Sektionen der jeweiligen Kantonalverbände bzw. Regionalverbände und sollen als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein.
- 6) Ist eine Schar als Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder des betreffenden Kantonalverbands und gegebenenfalls des betreffenden Regionalverbands sowie von Jungwacht Blauring Schweiz.
- 7) Die Scharen entscheiden eigenverantwortlich, ob sie ihre Aktivitäten geschlechtergemischt oder –getrennt durchführen.

II. Die Mitgliedschaft

5. Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz im Allgemeinen

Mitglieder von Jungwacht Blauring Schweiz können sein:

- Kantonalverbände
- Einzelmitglieder

6. Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen

- 1) Die Kantonalverbände regeln die Verhältnisse zu ihren Mitgliedern unter Berücksichtigung dieser Statuten, welchen sich alle Mitglieder zu unterstellen haben, selber.
- 2) Kantonalverbände sind verpflichtet, ihre Statuten mit Blick auf diese Statuten widerspruchsfrei zu halten bzw. mit diesen abzustimmen.
- 3) Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person in einem Kantonalverband begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Schweiz.
- 4) Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Schweiz ist, wer konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar, Regional- oder Kantonalverband oder von Jungwacht Blauring Schweiz geführt wird.

7. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse

- 1) Kantonalverbände können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft bei Jungwacht Blauring Schweiz stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erklären die aufnahmewilligen Kantonalverbände insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz anzupassen.
- 2) Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz. Es endet

Statuten Jungwacht Blauring Schweiz

bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch den Tod.

- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert jedes Mitglied und jede durch die Beendigung der Mitgliedschaft betroffenen Person das Recht, die Namen «Jungwacht Blauring Schweiz» und «Jubla» sowie die Namen «Blauring» und «Jungwacht» in irgendeiner Form zu verwenden.
- 4) Die Austrittserklärung eines Kantonalverbands hat unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs schriftlich zu erfolgen.
- 5) Die Ausschliessung eines Kantonalverbands kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wird ein Kantonalverband ausgeschlossen, enden mit der rechtsgültigen Ausschliessung des Kantonalverbands auch alle Einzelmitgliedschaftsverhältnisse der natürlichen Personen, welche dem betreffenden Kantonalverband angehören.
- 6) Jungwacht Blauring Schweiz kann einem Kantonalverband den begründeten Antrag stellen, dass ein Mitglied des Kantonalverbands auszuschliessen sei. Mit der erfolgten Ausschliessung endet auch das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Schweiz automatisch.

8. Detailorganisation und Reglementgenehmigung

Das Verhältnis von Jungwacht Blauring Schweiz zu seinen Mitgliedern sowie die Vorgaben betreffend Organisation der Mitglieder von Jungwacht Blauring Schweiz können in einem separaten Reglement festgelegt werden. Das Reglement tritt in Kraft, sobald dieses von der Deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz (DOK) genehmigt worden ist.

III. Organisation von Jungwacht Blauring Schweiz

9. Organisation im Allgemeinen

Organe von Jungwacht Blauring Schweiz sind:

- Die Bundesversammlung
- Der Vorstand (Verbandsleitung)
- Die nationale Geschäftsstelle (Bundesleitung)
- Die Revisionsstelle
- Die Rechnungsprüfungskommission

10. Allgemeine Bestimmungen

- 1) In den Organen von Jungwacht Blauring ist auf eine angemessene Geschlechtervertretung zu achten, falls einem Organ mehr als zwei Personen angehören.
- 2) Soweit in diesen Statuten nicht anderes festgelegt ist, konstituieren und organisieren sich die Organe von Jungwacht Blauring Schweiz selber. Sie sind berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.
- 3) Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt der Vorstand über die Entscheidungskompetenz.
- 4) Eine Wiederwahl in sämtliche Organe ist möglich.
- 5) Wahlen und Abstimmungen können grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Zahl von Anwesenden eines Organs vorgenommen werden; jedoch haben sich – falls das Organ überhaupt so viele Mitglieder umfasst – mindestens drei Personen am Beschlussfassung- bzw. Abstimmungsvorgang zu beteiligen. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit erreicht haben. Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen; in den nachfolgenden Wahlgängen

- genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit kann die vorsitzende Person des Organs den Stichentscheid geben.
- 6) Gewählt und abgestimmt wird unmittelbar. Jede Stellvertretung ist unzulässig. Das betreffende Organ kann beschliessen, dass einzelne Abstimmungen auf dem Zirkularweg vorgenommen werden.
 - 7) Über alle Verhandlungen der Organe sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen. Als protokollführende Personen können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll ist an der nachfolgenden Verhandlung zu genehmigen.

11. Die Bundesversammlung

- 1) Die Bundesversammlung ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Schweiz. Sie setzt sich aus den Delegierten der Kantonalverbände zusammen. Jeder Kantonalverband ist berechtigt, vier Delegierte für die Bundesversammlung zu ernennen. Über die Zusammensetzung und Durchführung der Bundesversammlung wird ein separates Geschäftsreglement erlassen, in welchem auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder detailliert umschrieben werden können.
- 2) Über die Teilnahme weiterer Personen, die weder Delegierte noch Mitglieder von Jungwacht Blauring Schweiz sind, entscheidet der Vorstand. Er entscheidet auch über den Status dieser teilnehmenden Personen (Gast, Experte, Person mit beratender Stimme usw.).
- 3) Jedes Jahr ist mindestens eine ordentliche Bundesversammlung abzuhalten. Diese ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Verbandsjahres durchzuführen.
- 4) Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB kann jederzeit, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums, die Einberufung einer ausserordentlichen Bundesversammlung verlangt werden. Überdies sind Vorstand und Geschäftsprüfungskommission berechtigt, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums die Durchführung einer ausserordentlichen Bundesversammlung zu verlangen. Eine ausserordentliche Bundesversammlung ist unter denselben Vorgaben einzuberufen, falls dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder einem Fünftel aller Kantonalverbände verlangt wird. Eine ausserordentliche Bundesversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- 5) Jede Bundesversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Er verschickt die Einladung und die Traktandenliste rechtzeitig, in jedem Fall sechs Wochen vor der Durchführung der Versammlung.
- 6) Der ordentlichen Bundesversammlung stehen nebst den gemäss Gesetz und diesen Statuten eingeräumten Zuständigkeiten folgende Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Bundesversammlung zur Entscheidung unterbreitet;
 - Beschlussfassung über die Grundsätze der Verbandspolitik;
 - Abnahme der Jahresberichte der Organe;
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und Genehmigung des Budgets;
 - Entlastung der Organe;
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Zahlungsmodalitäten;
 - Wahl der übrigen Organe, sofern diese Kompetenz nicht einem anderen Organ ausdrücklich eingeräumt ist;
 - Aufnahme neuer Mitglieder und Genehmigungen der Statuten neuer Mitglieder;
 - Ausschliessung von Kantonalverbänden;
 - Beschlussfassung betreffend Ein- und Austritt in bzw. aus Dachorganisationen.
- 7) Für Statutenänderungen, die Aufnahme und die Ausschliessung von Mitgliedern, die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden sowie die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten

erforderlich. Jede Statutenänderung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Deutschschweizerische Ordinarienkongress (DOK) in Kraft.

12. Der Vorstand (die Verbandsleitung)

- 1) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes und verantwortet dessen strategische Ausrichtung. Er führt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Ihm ist die nationale Geschäftsstelle unterstellt.
- 2) Dem Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Auf eine angemessene Geschlechtervertretung ist zu achten. Es können auch aussenstehende Personen in den Vorstand gewählt werden. Nicht wählbar in den Vorstand sind die Mitarbeitenden der nationalen Geschäftsstelle. Zu den Sitzungen des Vorstands können weitere Personen, deren Status vom Vorstand bestimmt wird, beigezogen werden.
- 3) Der Vorstand amtiert als Kollegialorgan, kann aber in Ressorts tätig sein. Er konstituiert sich selbst.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies die geordnete Führung des Verbandes erfordert.
- 5) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, falls dies von der Geschäftsleitung verlangt wird.
- 6) Der Vorstand verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
 - Vollzug der Beschlüsse der Bundesversammlung;
 - Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - Strategische Führung des Verbandes;
 - Einberufung der Bundesversammlung und Vorbereitung der Zusammenkünfte der Bundesversammlung;
 - Erlass von Reglementen;
 - Regelung der Zeichnungsberechtigungen für den Vorstand;
 - Führung und Beaufsichtigung der nationalen Geschäftsstelle sowie Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der nationalen Geschäftsstelle, wobei in vom Vorstand zu erlassenden Reglementen einzelne Aufgaben an die Geschäftsleitung delegiert werden können;
 - Antragstellung an die Kantonalverbände auf Ausschliessung von Mitgliedern (natürliche Personen) der Kantonalverbände;
 - Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretungen von Jungwacht Blauring Schweiz in Dachorganisationen und Instruktion bezüglich deren Stimmverhalten;
 - Während eines Verbandsjahres auftretende Vakanz können bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Bundesversammlung vom Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptationsrecht).

13. Die nationale Geschäftsstelle (Bundesleitung)

- 1) Die nationale Geschäftsstelle setzt sich aus allen in einem Lohnverhältnis zum Verband stehenden Personen zusammen und ist dem Vorstand unterstellt. Für die Organisation der nationalen Geschäftsstelle wird ein separates Reglement erstellt.
- 2) Die nationale Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geführt, die oder der vom Vorstand gewählt wird. Die Vertretung der nationalen Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsleitung.
- 3) Üblicherweise üben in der nationalen Geschäftsstelle je eine Frau und ein Mann die Präsesfunktion aus. Die Anstellung der Präses erfolgt im Einvernehmen mit der DOK.
- 4) Die nationale Geschäftsstelle ist verantwortlich für die operative Leitung des Verbandes, das heisst:

- Sie führt die Geschäfte des Vorstands und unterstützt diesen bei der Vollziehung der gefassten Verbandsbeschlüsse;
 - Sie führt das Rechnungswesen des Verbands, bereitet dem Vorstand Jahresrechnung und Budget zuhanden der Bundesversammlung vor und gewährleistet die Mittelbeschaffung;
 - Sie organisiert und koordiniert die Aus- und Weiterbildung der Leitenden und Präsides;
 - Sie stellt Hilfsmittel zur Verfügung;
 - Sie stellt die interne und externe Kommunikation sicher;
 - Sie gibt Impulse zur praktischen Umsetzung der Grundsätze und organisiert Projekte und Anlässe;
 - Sie arbeitet eng mit kirchlichen und staatlichen Behörden sowie mit anderen Organisationen der Jugendförderung zusammen;
 - Sie unterbreitet dem Vorstand Vorschläge im Zusammenhang mit allen Geschäftsführungsbelangen.
- 5) Angestellte der nationalen Geschäftsstelle sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.

14. Die Revisionsstelle

- 1) Die Bundesversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 2) Die Revisionsstelle führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist daher ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisorin bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen.
- 3) Die Revisionsstelle hat zuhanden der Bundesversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.
- 4) Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- 5) Art. 69b ZGB bleibt vorbehalten.

15. Rechnungsprüfungskommission

- 1) Jungwacht Blauring Schweiz setzt eine Rechnungsprüfungskommission ein.
- 2) In die Rechnungsprüfungskommission werden mindestens zwei, maximal vier natürliche Personen auf zwei Jahre gewählt, die zu internen Rechnungsprüfung befähigt sind. Falls notwendig, können nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand Fachpersonen beigezogen werden.
- 3) Die Rechnungsprüfungskommission hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbandes korrekt ausgewiesen ist. Dabei nimmt die Rechnungsprüfungskommission die Feststellungen sowie den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und plausibilisiert die Jahresrechnung anhand der Vorjahreszahlen und dem Budget. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch jederzeit bei allen Organen in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbands Einsicht nehmen.
- 4) Die Rechnungsprüfungskommission hat zuhanden der Bundesversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

IV. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

16. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten oder aus den Statuten der Kantonalverbände ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbands unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

17. Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, die nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für Luzern anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Sitz des Schiedsgerichts ist Luzern.

V. Auflösung des Vereines

18. Verwendung des Liquidationserlöses

Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die Bundesversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses zu beschliessen. Unterbleibt ein solcher Beschluss oder kann er nicht mehr gefasst werden, ist der Liquidationserlös einer Stiftung, die die Jugendförderung im christlichen Sinne bezweckt, zu übergeben.

VI. Verbandsjahr

19. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VII. In-Kraft-Treten der Statuten und Übergangsbestimmungen

20. In-Kraft-Treten

Diese Statuten sind anlässlich der Bundesversammlung vom 29.10.2017 angenommen worden. Sie treten mit der erfolgten Genehmigung zur Anerkennung als privater kirchlicher Verein (CIC Can. 299, 321 – 326) durch die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) in Kraft.

Mit der In-Kraft-Setzung dieser Statuten sind die Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz vom 20.03.2013 ausser Kraft gesetzt worden.

Basel, 29.10.2017

Der Vorstand:

Alice Stierli

Anastas Odermatt

Genehmigt durch die DOK:

Genehmigungsprozess läuft _____